

Satzung der Gemeinde Großheide über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Reisemobilstellplatz „Stellplatz Freizeitanlage Doornkaatsweg“ in der Gemeinde Großheide (Stellplatzsatzung Freizeitanlage Doornkaatsweg)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Großheide betreibt den Reisemobilstellplatz „Stellplatz Freizeitanlage Doornkaatsweg“. Für die Benutzung dieses Reisemobilstellplatzes werden nach dieser Satzung Stellplatzgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsregelung und Aufenthaltsdauer

- (1) Der Reisemobilstellplatz umfasst vier Stellplätze für Wohnmobile mit einer maximalen Fahrzeuglänge von 7,50m. Die Stellplätze sind vor Ort entsprechend beschildert und kenntlich gemacht.
- (2) Die Benutzung des Reisemobilstellplatzes ist ausschließlich Wohnmobilen vorbehalten. Das Abstellen von PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern oder ähnlichen Fahrzeugen sowie das Aufbauen von Zelten auf den explizit ausgewiesenen Stellplätzen ist nicht gestattet.
- (3) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 3 Tage in Folge beschränkt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

- (1) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Reisemobilstellplatzes und auf andere Reisemobilisten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltung etc. zu vermeiden.
- (2) Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
- (3) Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.

- (5) Toiletten aller Art dürfen nur in einer dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Die Standorte der nächstgelegenen Entsorgungsstationen können dem Aushangkasten vor Ort entnommen werden. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.
- (6) Das Mitführen von Hunden ist auf dem Reisemobilstellplatz grundsätzlich erlaubt. Nähere Einzelheiten regelt die KiesseeVO.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch andere Benutzer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden bzw. durch Witterungseinflüsse entstehen.
- (2) Die Benutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzsatzung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 5 Erhebung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Reisemobilstellplatzes durch das Abstellen des Wohnmobils.
- (2) Nach der Ankunft ist eine Registrierung über ein Online-Ticketsystem erforderlich. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos ebenfalls über das Online-Ticketsystem. Bei Störungen ist unverzüglich Kontakt mit der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, aufzunehmen.

§ 6 Gebührenhöhe und Gebührenschuldner

- (1) Die Stellplatzgebühr beträgt pro Wohnmobil und angefangenen Nutzungstag (24 Stunden) 11,90 Euro inkl. Mehrwertsteuer.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer den Reisemobilstellplatz zum Abstellen des Wohnmobils benutzt. Ist derjenige nicht zu ermitteln, der Halter des Wohnmobils.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 NKomVG handelt,
 - 1. wer entgegen § 2 Absatz 1 dieser Satzung ein Reisemobil mit einer Fahrzeuglänge von über 7,50m abstellt,
 - 2. wer entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile auf den vier entsprechend gekennzeichneten Reisemobilstellplätzen abstellt,
 - 3. wer entgegen § 2 Absatz 3 dieser Satzung die maximale Nutzungsdauer überschreitet,
 - 4. wer entgegen § 3 dieser Satzung Lärm verursacht und Abfälle bzw. Abwasser nicht ordnungsgemäß entsorgt,

5. wer entgegen § 5 dieser Satzung den Reisemobilstellplatz nutzt, ohne einen Parkschein zu lösen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Absatz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig vom Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Absatz 1 können Fahrzeugführer bzw. Fahrzeughalter bei Verstößen gegen diese Satzung vom Wohnmobilstellplatz verwiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Stellplatzsatzung Freizeitanlage Doornkaatsweg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber zum 01.05.2026 in Kraft.

Großheide, den 19. März 2026

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister
Fredy Fischer